

## Ein Unternehmen in Kasachstan gründen / Vertretungsvergabe

Auch bei Investition und Firmengründung im Ausland stehen wir mit Fachwissen und unseren Kontakten an Ihrer Seite

- [Firmengründung in Kasachstan](#)
- [Wir unterstützen bei Gründung und Investition](#)
- [Internationale Abkommen und Investitionsschutz](#)
- [Vertretungsvergabe](#)

### Firmengründung in Kasachstan

Wie in den meisten anderen Rechtsordnungen bietet das kasachische Recht die Möglichkeit entweder unselbstständige Niederlassungen wie Filialen oder Repräsentanzen oder aber juristische Personen zu gründen oder diese zu erwerben beziehungsweise mit lokalen Partnern ein Joint Venture zu gründen.

Die GmbH ist die häufigste Rechtsform für ausländische Firmen in Kasachstan. Die Gesellschafter einer kasachischen GmbH haften grundsätzlich in der Höhe ihrer Einlagen. Die Gesellschaft als Ganzes haftet nur für eigene Verbindlichkeiten und nicht für die Verbindlichkeiten ihrer Gesellschafter. Es besteht prinzipiell eine Trennung zwischen dem Vermögen der Gesellschaft und dem der Gesellschafter.

Repräsentanzen und Filialen sind in Kasachstan keine juristischen Personen, sondern bilden vielmehr rechtlich unselbständige Abteilungen ausländischer juristischer Personen. Allerdings können beide selbständig am Ort ihrer Registrierung in Kasachstan verklagt werden. Eine Haftungsbeschränkung auf das Vermögen der Repräsentanz bzw. Filiale findet nicht statt, so dass grundsätzlich die ausländische Gesellschaft haftet.

Der rechtliche Rahmen und die Rechtssicherheit für ausländische Investitionen in Kasachstan sind relativ gut entwickelt. Kasachstan verzeichnet sehr hohe ausländische Direktinvestitionen, die aber im Rohstoffsektor konzentriert sind. Investoren und Technologiegeber werden aktiv und mittels eines vielfältigen Präferenzsystems für prioritäre Branchen und Sonderwirtschaftszonen angeworben.

Zwischen Österreich und Kasachstan gibt es seit 2010 ein Investitionsschutzabkommen, das vor allem das Inländergleichbehandlungsgebot verankert, österreichischen Investitionen Schutz gewährt und bei Enteignungen eine angemessene Entschädigung vorsieht.

Ausführliche Informationen zu Unternehmensgründung, Investitionen und Steuern finden Sie im Fachreport Kasachstan: Firmengründung und Steuern, den Sie beim [AußenwirtschaftsCenter Almaty](#) anfordern können.

Darüber hinaus steht Ihnen das AußenwirtschaftsCenter Almaty für Auskünfte und eine persönliche Beratung zur Verfügung: Schicken Sie einfach ein [E-Mail](#) oder [rufen Sie uns an](#).

### Wir unterstützen bei Gründung und Investition

Damit Ihre Investition im Ausland kein Sprung ins kalte Wasser wird, beraten Sie unsere AußenwirtschaftsCenter bei Gründung und Investition in Ihrem Zielmarkt. Dazu gibt es Startgeld für Mutige: Das Förderprogramm [go-international](#) erleichtert Ihnen Markteintritt, Marktbearbeitung und die Gründung einer Niederlassung im Ausland und ist Teil der Internationalisierungsoffensive des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und der Wirtschaftskammer Österreich.

### Investitionsberatung

Irgendwann ist es soweit. Oft erst später, wenn es richtig gut läuft und die Umsätze stimmen. Manchmal gleich, weil man mit sechs Stunden Zeitverschiebung keine zwölf Vertriebspartner an der Leine führen kann. Oft, weil der Markt ein Produkt verlangt, das vor Ort gewartet, assembliert oder mit Ihrem Know-how produziert werden muss.

Die eigene Niederlassung ist immer teuer, aber auch immer Ihr bester Vertriebspartner in einem Exportmarkt. Wenn es so weit ist, dann wissen wir, wie es geht. Firmengründung, Rechtsform, Steuern, Visa für entsandtes Personal, Arbeitsrecht, Versicherungen, Standortwahl, Förderungen, Finanzierungen – wir bereiten Sie vor und helfen Ihnen durch.

Wir haben vor Ihnen in Ihrem Zielmarkt viele andere Unternehmen bei Investitionsentscheidungen begleitet und können deren Erfahrungen an Sie weitergeben. Und das Wichtigste: Unser Netzwerk an kompetenten Dienstleistern kann sich überall sehen lassen und erspart viele leere Kilometer.

Sind Sie bereit? Kontaktieren Sie einfach das [AußenwirtschaftsCenter Almaty](#).

## Förderungen

Wer sich in einem Auslandsmarkt niederlassen will, muss erst in die Kasse greifen – daran ändern auch guter Service und Beratung nichts. Marketing, Rechtsberatung, Partnersuche: Alles kostet, bevor es etwas bringt. Auch bei guter Vorbereitung gibt es keine Erfolgsgarantie, wenn man Investitions-Neuland betritt.

Die [Direktförderungen aus der Internationalisierungsoffensive go-international](#) federn Risiken ab und entlasten Unternehmen. Förderbar sind unter anderem Reise- und Marketingkosten, Honorare lokaler Branchenexpertinnen und –experten, Messe und Kongresssteilnahmen, Rechts- und Steuerberatung zum Thema Unternehmensgründung sowie Marktanalysen.

Darüber hinaus bestehen natürlich auch noch andere [Förderstellen](#) und Fördermöglichkeiten: Unsere [Expertinnen und Experten in den Landeskammern](#) haben den Überblick über viele Fördermaßnahmen und helfen Ihnen, sich im Förderdschungel zurechtzufinden!

## Investitionsschutz

Österreich hat im Laufe der Zeit über 60 bilaterale Investitionsschutzabkommen abgeschlossen, um österreichische Unternehmen, die im Ausland investieren, vor Benachteiligung und entschädigungsloser Enteignung zu schützen. Insbesondere für kleine Betriebe, die den Schritt ins Ausland wagen, sind diese Abkommen von großer Bedeutung: Sie erhöhen die Rechtssicherheit für im Ausland investierende Unternehmen.

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft veröffentlicht eine [Liste aller bilateralen österreichischen Investitionsschutzabkommen](#), einschließlich solcher, die mit anderen EU-Staaten bestehen (Intra-EU-BITs).

Seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Dezember 2009 ist die Zuständigkeit für ausländische Direktinvestitionen auf die Europäische Union übergegangen ([Artikel 207 AEUV](#)). Seither verhandelt auch die EU über Investitionsschutz als Teil von Freihandelsabkommen oder über reine Investitions- und Investitionsschutzabkommen. Dabei dürfen die Mitgliedstaaten weiterhin bilaterale Abkommen mit Drittstaaten abschließen, sofern mit diesen Staaten keine europäischen Abkommen verhandelt werden oder geplant sind.

Wir geben Ihnen einen Überblick über die Handels- und Investitionsabkommen der EU mit Drittstaaten.

## Vertretungsvergabe

Die Vertretung einer ausländischen Firma kann in Kasachstan von einer kasachstanischen juristischen Person (Firma) oder einer natürlichen Person als Einzelunternehmer ausgeübt werden.

Die Regelungen zum Handelsvertreter finden sich im Zivilgesetzbuch (Art. 166). Ein Handelsvertreter („kommercheskiy predstavitel“) ist eine Person, die dauerhaft und selbständig Unternehmen im Bereich derer gewerblichen Tätigkeit und in deren Namen bei Vertragsabschlüssen auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages vertritt.

### Arten von Vertretern

Handelsvertreter (im klassischen Sinn, wie in Österreich bzw. Westeuropa) spielen in Kasachstan eine untergeordnete Rolle, da es das Berufsbild des freien Handelsvertreters praktisch nicht gibt. Vielmehr wird über kasachstanische Importeure und Distributoren oder aber über eine eigene Niederlassung gearbeitet, die ein eigenes Netz von angestellten Handelsvertretern aufbauen. Ursachen hierfür sind die mangelnde Kontrollierbarkeit selbständiger Vertreter, zoll- und devisa-rechtliche Bestimmungen und auch eine geringe Bereitschaft von kasachstanischen Staatsbürgern, lediglich auf Provisionsbasis entlohnt zu werden.

### Repräsentanz

Bei der Bearbeitung des kasachstanischen Markts stellt sich oft die Frage, in welcher Form dies geschehen soll. Ist beabsichtigt, eine eigene Präsenz in Kasachstan aufzubauen, ist die Wahl zwischen der Form einer Repräsentanz oder Filiale einerseits und der Gründung eines eigenen Unternehmens andererseits zu treffen. Der grundsätzliche Unterschied zwischen diesen beiden Formen besteht darin, dass die Repräsentanz und Filiale keine Rechtspersönlichkeit hat und praktisch nur verlängerter Arm der Mutterfirma ist, während eine in Kasachstan gegründete Firma eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt. Welche Form der Marktpräsenz vorteilhaft ist, gilt es im Einzelfall anhand der zu übernehmenden Aufgaben der

kasachstanischen Niederlassung und der entsprechenden juristischen Implikationen am besten gemeinsam mit einem Rechtsanwalt zu ermitteln. Das AußenwirtschaftsCenter Almaty ist Ihnen bei der Kontaktherstellung mit lokalen Rechtsanwälten gerne behilflich!

### **Vertretungsvertrag**

Für Vertretungsverträge ist die Schriftform, aber keine Genehmigung erforderlich. Eine Vollmacht kann auf maximal drei Jahre ausgestellt werden, enthält sie keine Laufzeit, gilt sie für ein Jahr. Eine Vollmacht ohne Ausstellungsdatum ist nichtig. Die Vertretung zweier/mehrerer Firmen oder beider Parteien eines Vertrages durch einen Handelsvertreter ist zulässig. Er hat mit der Sorgfalt „eines gewöhnlichen Unternehmers“ zu handeln. Der Handelsvertreter unterliegt einer Verschwiegenheitspflicht, die sich auch auf den Zeitraum nach Abschluss einer Geschäftstransaktion erstreckt. Dem Handelsvertreter sind eine Vergütung und ein Aufwendungsersatz zu bezahlen, es sind im Unterschied zum EU-Raum aber keine Ausgleichsansprüche nach Vertragsende gesetzlich vorgesehen. Insgesamt bleibt aufgrund der wenigen gesetzlichen Regelungen im Handelsvertreterrecht viel Spielraum für vertragliche Gestaltung im Einzelfall.

### **Mustervertrag**

Ein allgemeiner Mustervertrag ist am AußenwirtschaftsCenter Almaty erhältlich. Es wird empfohlen, einen erfahrenen Rechtsanwalt zur Vertragsprüfung beizuziehen, um die individuellen Verhältnisse Ihres Falls zu berücksichtigen

Das AußenwirtschaftsCenter Almaty unterstützt Sie individuell bei der Suche nach Handelsvertretern oder Fachmedien, wo Sie für Ihre Branche gezielte Schaltungen durchführen können: Schicken Sie einfach ein E-Mail oder rufen Sie uns an.